

Merkblatt für Beamte
zu dem Vordruck für die Anzeige einer Nebentätigkeit, eines öffentlichen Ehrenamtes,
einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen
(Stand: Januar 2015)

1. Anzeige einer Nebentätigkeit

Grundsätzlich sind alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Ausnahmen gelten nur für folgende Nebentätigkeiten (§ 103 SächsBG):

- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die der Beamte auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde übernimmt oder fortführt (§ 102 SächsBG). Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst werden in § 2 SächsNTVO definiert,
- Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 SächsBG und
- Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn sie nicht gegen Entgelt oder geldwerte Leistungen wahrgenommen werden.

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder in geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 5 Abs. 1 SächsNTVO). Gegenleistungen, die nicht als Vergütung gelten, sind abschließend in § 5 Abs. 2 SächsNTVO bestimmt. „Pauschalierte Aufwandsentschädigungen“ sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 SächsNTVO als Vergütung anzusehen.

Ist die Nebentätigkeit nicht anzeigepflichtig, kann der Dienstvorgesetzte Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang nur verlangen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG).

1.1 Zeitpunkt der Anzeige

Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 SächsBG). Die Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie der personalverwaltenden Stelle bei gewöhnlichem Verlauf eine abschließende Prüfung bis zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nebentätigkeit ermöglicht.

1.2 Umfang der Anzeige

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit, die zeitliche Inanspruchnahme, die voraussichtliche Dauer sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung, Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus sowie den Auftraggeber (§ 106 Abs. 1 Satz 3 SächsBG). Der Beamte genügt in der Regel seiner Anzeigepflicht durch das vollständige und zutreffende Ausfüllen des Anzeigevordrucks.

Soll nach der Aufnahme der Nebentätigkeit lediglich ein Genehmigungsantrag nach Ziffer 4 des Vordrucks gestellt werden, genügt ein Hinweis auf die Anzeige (mit Datum) in Ziffer 5. Die Ziffern 1 und 2 des Vordrucks müssen in diesem Fall nicht nochmals ausgefüllt werden.

1.3 Zuständige Stelle zur Entgegennahme der Anzeige

Die Anzeige erfolgt gegenüber der personalverwaltenden Stelle. Dies ist das Personalreferat, das die Personalakte des Beamten führt (vgl. § 111 Abs. 3 Satz 2 SächsBG). Der Beamte braucht nicht zu prüfen, ob die personalverwaltende Stelle für die nach den nebensätigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde handelt.

Zuständig ist nach den nebensätigkeitsrechtlichen Vorschriften der Dienstvorgesetzte gemäß § 106 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBG. Ist der Beamte nach den §§ 97 bis 99 SächsBG beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, ist die Bewilligungsbehörde zuständig (= Ernennungsbehörde: § 97 Abs. 3 und 7, § 98 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 und § 99 Abs. 3 Satz 1 SächsBG).

1.4 Art der Nebentätigkeit, Beschreibung der Aufgaben

Ausreichend und erforderlich ist eine kurze Darstellung der Aufgaben, die Gegenstand der Nebentätigkeit sind. Dies gilt auch bei vertraglich vereinbarter Verschwiegenheitsverpflichtung. Ist der Inhalt der Nebentätigkeit gesetzlich oder durch schriftlichen Vertrag geregelt, genügt ein Verweis auf die Regelung unter Beifügung der gesetzlichen Regelung oder des Vertrages, wenn diese nicht öffentlich frei zugänglich sind.

1.5 Dienstliche oder geschäftliche Beziehungen

Das Nebentätigkeitsrecht will jeden Anschein eines möglichen Interessen- und Loyalitätskonfliktes vermeiden, auch über Drittbeziehungen. Dienstliche Beziehungen zum Auftraggeber oder zu der dritten Stelle können bestehen, wenn Ihre Beschäftigungsbehörde auf Grund der ihr obliegenden Aufgaben mit dem Auftraggeber oder der dritten Stelle in Kontakt getreten ist (z. Bsp. durch eine Auftragsvergabe, Genehmigungserteilung oder Aufsichtsratsstätigkeit).

1.6 Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit

1.6.1 Anerkennung eines dienstlichen Interesses (§ 105 Abs. 1 Satz 1 SächsBG)

Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Die Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit setzt voraus, dass der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit anerkannt hat. Die Anerkennung kommt nur bei einer zeitlich fixierten feststehenden Arbeitszeit (z.B. Schichtdienst, Arbeitszeitregelungen mit Kernarbeitszeiten) in Betracht. Die Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SächsUrlMuEltVO) bleibt unberührt. Die Lehrtätigkeit von Staatsbeamten im Rahmen der verwaltungs- und justizinternen Aus- und Fortbildung des Freistaates Sachsen liegt gemäß § 8 Abs. 2 SächsNTVO im dienstlichen Interesse.

Bei Beamten ohne zeitlich fixierte feststehende Arbeitszeit (Gleitzeitregelungen) bestehen keine Bedenken entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 1 SächsBG zu verfahren. Wird das dienstliche Interesse anerkannt, kann die Dauer der Nebentätigkeit dem Arbeitszeitguthaben gutgeschrieben werden. Die Ausübung der Nebentätigkeit während der allgemein üblichen Arbeitszeit in der Dienststelle ist mit dem Fachvorgesetzten formlos abzustimmen.

1.6.2 Zulassung einer Ausnahme aus besonderem Grund (§ 105 Abs. 1 Satz 2 SächsBG)

Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SächsBG nicht vor, dürfen Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, zugelassen werden. Hat der Dienstvorgesetzte einen solchen besonders begründeten Fall antragsgemäß zugelassen, ist die versäumte Arbeitszeit nachzuholen.

Auch hier gilt für Beamte mit einer Gleitzeitregelung, dass Ausübung der Nebentätigkeit während der allgemein üblichen Arbeitszeit in der Dienststelle des Beamten mit dem Fachvorgesetzten formlos abzustimmen ist. Nach Maßgabe der für die Dienststelle des Beamten geltenden Bestimmungen muss auf ein ausgeglichenes Zeitguthaben geachtet werden.

2. Anzeige eines öffentlichen Ehrenamtes

Öffentliche Ehrenämter sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 SächsBG). Das öffentliche Ehrenamt ist durch eine Kurzbezeichnung oder Kurzbeschreibung der Tätigkeit und die Angabe der Rechtsgrundlage so zu beschreiben, dass dem Dienstvorgesetzten die Prüfung ermöglicht wird, ob die beabsichtigte Tätigkeit ein öffentliches Ehrenamt darstellt. Rechtzeitig bedeutet hier, dass diese Prüfung bei gewöhnlichem Verlauf bis zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme möglich ist.

Als Rechtsgrundlage kommen in Betracht

- § 101 Abs. 3 Satz 2 SächsBG, wenn der Beamte auf behördliche Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhend unentgeltlich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirkt,
- die spezialgesetzliche Regelung, in dem die Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt bezeichnet wird oder
- gegebenenfalls die Anlage zu § 4 Satz 1 SächsNTVO.

Der Dienstvorgesetzte kann über die Angaben zum Merkblatt hinaus Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang des öffentlichen Ehrenamtes verlangen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG). Die zeitliche Inanspruchnahme darf die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG) nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten Ziffer 1.2 und 1.3 entsprechend.

3. Anzeige einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen

Die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 SächsBG). Wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 66 Abs. 2 SächsBG. Der Name und die familiäre/verwandtschaftliche Beziehung muss nicht angegeben werden.

Auch hier gilt: Der Dienstvorgesetzte kann Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang des öffentlichen Ehrenamtes verlangen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bestehen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG). Die zeitliche Inanspruchnahme darf die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG) nicht beeinträchtigen.

4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (Ressourcen) des Dienstherrn zur Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes

4.1 Genehmigung der Inanspruchnahme

Jede Inanspruchnahme von Ressourcen des Dienstherrn zur Ausübung einer Nebentätigkeiten oder eines öffentlichen Ehrenamtes ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur bei einem öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse an der Inanspruchnahme erteilt werden (§ 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG). Bei öffentlichen Ehrenämtern liegt regelmäßig ein öffentliches Interesse vor.

Die Benutzung einfacher Büroausstattung, einfacher Werkzeuge, einfacher Geräte sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 SächsNTVO). Der Beamte ist auch in den Fällen der Vorabgenehmigung nach § 10 Abs. 2 SächsNTVO verpflichtet, das Merkblatt im Übrigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Hierzu gehören die Angaben zur Festsetzung des Nutzungsentgelts.

4.2 Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich pauschal bemessen (§ 11 Abs. 1 und 2 SächsNTVO). Das Nutzungsentgelt setzt sich bei Nebentätigkeiten aus der Kostenerstattung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 SächsNTVO) und dem Vorteilsausgleich (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SächsNTVO) zusammen. Bei einem öffentlichen Ehrenamt wird lediglich einen Kostenerstattung erhoben (§ 11 Abs. 2 SächsNTVO).

4.2.1 Besonderer Antrag bei einer Nebentätigkeit

In § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNTVO ist ein einheitlicher Pauschalsatz für die Kostenerstattung vorgesehen (20 Prozent der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung). Erfasst werden alle denkbaren Fallgestaltungen (Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material, Nutzung von zwei dieser Posten oder die Nutzung von nur einem dieser Posten).

Der Beamte kann den Genehmigungsantrag jedoch auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Dienstherrn beschränken (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO). Dies muss im Merkblatt gesondert beantragt werden. In diesem Fall beträgt die Kostenerstattung 10 % der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung. Auch hier erfasst das Wort „oder“ sowohl eine kumulative, als auch eine alternative Nutzung von Einrichtungen oder Material.

4.2.2 Angaben bei Nebentätigkeit und öffentlichem Ehrenamt

Der Beamte hat dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 106 Abs. 2 SächsBG). Der Beamte genügt dieser Anzeige- und Vorlagepflicht in der Regel durch das vollständige und zutreffende Ausfüllen des Anzeigevordrucks.

Ist die Höhe der Vergütung für die Nebentätigkeit oder Aufwandsentschädigung im Zeitpunkt der Genehmigung abschließend bezifferbar, soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden (§ 13 Satz 2 SächsNTVO). Das Nutzungsentgelt kann davon abweichend nach Beendigung der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich festgesetzt werden (§ 13 Satz 1 SächsNTVO).

Kann der Beamte im Zeitpunkt des Genehmigungsantrags die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung nicht abschließend angeben, ist er verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich mitzuteilen, sobald sie ihm vorliegen.

Wird für die Nebentätigkeit keine Vergütung (unentgeltliche Nebentätigkeit) oder für ein öffentliches Ehrenamt keine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll auf ein Nutzungsentgelt verzichtet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO). Wird auf die Erhebung des Nutzungsentgelts nicht verzichtet, ist die Kostenerstattung entsprechend dem Nutzungswert der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 11 Abs. 3 und 4 SächsNTVO, sogenannte Spitzabrechnung). Die Inanspruchnahme der Ressourcen ist gegenüber der personalverwaltenden Stelle für Einrichtungen, Material und Personal (Besoldungs-, Vergütungsgruppe) jeweils nach Umfang und Dauer nachprüfbar zu dokumentieren. Bei Nebentätigkeiten ist der Vorteilsausgleich an Hand dieser Daten zu schätzen.

4.2.3 Konkrete Bemessung gemäß § 11 Abs. 3 SächsNTVO

Die Inanspruchnahme der Ressourcen ist in jedem Fall gegenüber der personalverwaltenden Stelle für Einrichtungen, Material und Personal (Besoldungs-, oder Vergütungsgruppe) jeweils nach Umfang und Dauer für den gesamten Zeitraum der Inanspruchnahme nachprüfbar zu dokumentieren. Bei Nebentätigkeiten ist der Vorteilsausgleich an Hand dieser Daten zu schätzen.